

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

### **Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>**

[...]

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten („**FWB-Transaktionen**“) durch, sofern die dem jeweiligen FWB-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und jeweiligen der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB Transaktionen bzw. welche diesen FWB Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann zwei verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, beauftragen.

— In diesem Fall

- ~~1. muss die Beauftragung von Clearing-Mitgliedern jeweils die Abwicklung von Geschäften in sämtlichen Wertpapieren, die einer für den Handel an der FWB festgelegten Wertpapiergruppe angehören, umfassen;~~
- ~~2. hat das Nicht-Clearing-Mitglied beide Clearing-Mitglieder mit dem Clearing der FWB-Transaktionen, die im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion zustande kommen, zu beauftragen;~~
3. gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

[...]

**Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung**

**Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]**

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

[...]

**Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Transaktionen**

[...]

.. **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

~~a) — Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~— Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

b) — Anzuwendende Rechtsvorschriften

— Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

.. **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)**

~~a) — Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem~~

~~— Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing-Mitglied Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

b) — Anzuwendende Rechtsvorschriften

— Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der

Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]